

## **III. Wirtschaftsführung**

### **§ 18 Allgemeine Vorschriften**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Prüfungsbericht ist mit dem Ergebnis der Vorberatung durch den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

### **§ 19 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Finanzbedarf wird vorrangig durch Entgelte und andere Erträge gedeckt.
- (2) Die durch Entgelte, andere Erträge und Sonderumlage nicht gedeckten Aufwendungen des Erfolgsplans werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Der Verband erstrebt keinen Gewinn, die Umlage wird daher endgültig bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans, die nicht durch Selbstfinanzierungsmittel und Kredite gedeckt werden, wird eine Eigenvermögensumlage (Investitionsumlage) erhoben.
- (4) Die Umlagen im Sinne von Abs. 2 und 3 werden nach einem Umlageschlüssel erhoben, der sich aus dem jeweiligen Stand der Einwohnerzahl nach § 143 der Gemeindeordnung ergibt, vervielfacht mit folgenden Faktoren (veredelte Einwohner):
  - bei Gemeinden ohne Stadtkreise und ohne Große Kreisstädte 0,7
  - bei Großen Kreisstädten 0,9
  - bei Stadtkreisen 1,2
  - bei Landkreisen 0,3

Die Umlage der Landkreise der Region Südlicher Oberrhein/Hochrhein berechnet sich aus der Umlage des jeweiligen Landkreises zuzüglich der fiktiven Umlagen der in seinem Kreisgebiet befindlichen Kommunen nach den oben genannten Faktoren.

- (5) Die Umlagen von Verbandsmitgliedern, die nicht Landkreise, Städte oder Gemeinden sind, werden bei der Aufnahme dieser Verbandsmitglieder festgesetzt. Sie werden bei Bedarf neu festgesetzt.
- (6) Die Mitglieder leisten bis zum 1. April und 1. Oktober eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte, der auf sie voraussichtlich entfallenden Jahresumlagen. Der endgültige Restbetrag wird einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.